

Vorblatt

Ziel(e)

- Bestehen eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, das zumindest den Barcelona-Zielen (Betreuungsquote 33 % für unter 3-Jährige und mind. 90 % für 3- bis 6-Jährige) entspricht, im gesamten Bundesgebiet.
- Angebot von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die einen Betreuungsschlüssel 1:4 für unter 3-Jährige und 1:10 für 3- bis 6-Jährige bieten, an mehreren Standorten und Regionen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter 3-Jährige.
- Freiwillige Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Wesentliche Auswirkungen

- Ausweitung des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter 3-Jährige.
- Verbesserung der Betreuungsqualität in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Vorhaben verursacht Mehrausgaben für den Bundes-, Länder- und Gemeindehaushalt.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf die Haushalte der Länder und Gemeinden erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2047 um 0,24 % des BIP bzw. 1.488 Mio. € (zu Preisen von 2018) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund		-52.500	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder		-70.669	-96.180	-98.103	-100.065	-102.067
Nettofinanzierung Gemeinden		-86.373	-117.553	-119.904	-122.302	-124.748
Nettofinanzierung Gesamt		-209.542	-213.733	-218.007	-222.367	-226.815

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2018	2019	2020	2021	2022
Zweckzuschuss des Bundes	52.500.000	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Durch das gegenständliche Vorhaben ist beabsichtigt, zusätzliche Betreuungsplätze für ca. 12.000 Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, wodurch der Wiedereinstieg von ca. 12.000 Elternteilen, vornehmlich Müttern, positiv unterstützt wird. Sind beide Elternteile berufstätig, reduziert sich die täglich geleistete unbezahlte Kinderbetreuungsarbeit und die Betreuungsarbeit wird erfahrungsgemäß partnerschaftlicher aufgeteilt als in Zeiten der Karenz eines Elternteils.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Der weitere Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter 3-Jährige leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Wahlfreiheit hinsichtlich der Betreuung von Kleinkindern.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Familien und Jugend

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Laufendes Finanzjahr: 2018

Inkrafttreten/ 2018

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bereitstellung und Überweisung von Mitteln für die Kinderbetreuung an die Länder, um den Regelungen der Art. 15a Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, jenen des FAG 2008 und dem Regierungsziel "Ausbau der Kinderbetreuung durch Bundesmittel in den nächsten 4 Jahren" gerecht zu werden." für das Wirkungsziel "Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern." der Untergliederung 44 Finanzausgleich im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes" für das Wirkungsziel "Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf" der Untergliederung 25 Familie und Jugend im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die gemeinsame Ausbauinitiative von Bund, Ländern und Gemeinden seit 2008 konnte zwar in der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen das Barcelona-Ziel deutlich übertroffen und flächendeckend erfüllt werden, in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen betrifft dies jedoch nur Wien und die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Betreuungsquoten sind groß.

Nullszenario und allfällige Alternativen

keine Alternative

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Alljährliche Erfassung der Betreuungssituation in der Kindertagesheimstatistik

Ziele

Ziel 1: Bestehen eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, das zumindest den Barcelona-Zielen (Betreuungsquote 33 % für unter 3-Jährige und mind. 90 % für 3- bis 6-Jährige) entspricht, im gesamten Bundesgebiet.

Beschreibung des Ziels:

Die Vereinbarung setzt als Schwerpunkt die Erhöhung des Betreuungsangebots für unter 3-Jährige, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist. Für die 3- bis 6-Jährigen sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der gegenständlichen Vereinbarung liegt in der quantitativen und qualitativen Förderung von Tageselternangeboten. Die Erhöhung des Tagesmütter- und Tagesväterangebots erfolgt durch Übernahme der Ausbildungskosten, Investitionskosten und durch die sozialrechtliche Absicherung mittels Anstellungsverhältnisses.

Durch ein bedarfsgerechtes Angebot sowohl in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als auch bei Tageseltern können Kinder unter 3 Jahren insbesondere während der Berufstätigkeit ihrer Eltern dort verstärkt betreut werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Betreuungsquote im Kindergartenjahr 2016/17: 27,9 % bei unter 3-Jährigen (inkl. Tageseltern) und 94,6 % bei 3- bis 6-Jährigen.	Betreuungsquote im Kindergartenjahr 2018/19 33 % bei unter 3-Jährigen (inkl. Tageseltern) und 96 % bei 3- bis 6-Jährigen.

Ziel 2: Angebot von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die einen Betreuungsschlüssel 1:4 für unter 3-Jährige und 1:10 für 3- bis 6-Jährige bieten, an mehreren Standorten und Regionen.

Beschreibung des Ziels:

Durch die Vereinbarung soll eine Steigerung der Betreuungsqualität in bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch freiwillige Verbesserung des Betreuungsschlüssels über die Einstellung von zusätzlichen Betreuungspersonen erreicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Beschäftigte im Kindergartenjahr 2016/17: 55.573 (geschätzte Zahl inkl. Wien), davon Fachkräfte: 30.365.	Beschäftigte im Kindergartenjahr 2018/19: 57.000, davon Fachkräfte: 33.000.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter 3-Jährige.

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter 3-Jährige in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern durch Neubau und Erweiterung von Einrichtungen sowie zusätzlicher Ausbildung und Anstellung von Tagesmüttern/-vätern.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der unter 3-Jährigen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: 65.057	Anzahl der unter 3-Jährigen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: 75.000
Anzahl der unter 3-Jährigen bei Tageseltern: 6.406	Anzahl der unter 3-Jährigen bei Tageseltern: 8.000

Maßnahme 2: Freiwillige Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Beschreibung der Maßnahme:

- Verbesserung des Betreuungsschlüssels in ausgewählten Einrichtungen auf ein Verhältnis von 1:4 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für unter 3-Jährige und 1:10 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für 3- bis 6-Jährige;
- bauliche Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit von Einrichtungen;
- räumliche Qualitätsverbesserungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (z.B. Bewegungsraum, Außenspielfläche).

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Betreuungsschlüssel reicht derzeit von 1:3,5 bis 1:7,5 bei unter 3-Jährigen und bei 3- bis 6-Jährigen von 1:10 bis 1:16,7.	Der Betreuungsschlüssel soll 1:4 bei unter 3-Jährigen und bei 3- bis 6-Jährigen 1:10 betragen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das zweite Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2047 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013	1.488	0,2410

*zu Preisen von 2018

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigten werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	52.500	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	52.500	0	0	0	0

Der Einsatz der Mittel erfolgt zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Personalausgaben oder Infrastruktur), zur Qualitätssteigerung durch Verbesserung des Raumangebots und durch zusätzliches Betreuungspersonal in bereits bestehenden Gruppen. Diese Ausgaben stellen für den Bund Auszahlungen gem. BHG 2014 aus Transfers dar, die im UG 44 Finanzausgleich, im Detailbudget 0104 Transfers an Länder und Gemeinden, zu veranschlagen sind. Die Auszahlungen erfolgen gem. der bisherigen Vereinbarung zu 2 Terminen im Kalenderjahr. Eine finanzielle Bedeckung dieser Mehrausgaben im Budget des Bundes sind sowohl im BFRG 2018-2021 als auch im BFG 2018, durch das Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

Der Transferaufwand des Bundes wird den Ländern zur Verfügung gestellt. Die Länder geben bis zu 55 % des Bundeszuschusses an die Gemeinden für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsangeboten weiter.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erlöse	52.500	0	0	0	0
Personalkosten	69.847	71.244	72.669	74.123	75.605
Betriebliche Sachkosten	24.447	24.935	25.434	25.943	26.462
Transferkosten	28.875	0	0	0	0
Kosten gesamt	123.169	96.179	98.103	100.066	102.067
Nettoergebnis	-70.669	-96.179	-98.103	-100.066	-102.067

Der Bund stellt den Ländern die Mittel zur Verfügung um den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsbereichs schneller voranzutreiben und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

Nach der Kindertagesheimstatistik 2016/17 gibt es derzeit insgesamt 8.187 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für 0- bis 6-Jährige, davon werden 4.450 Einrichtungen, das sind 54,5 %, von den Gemeinden betrieben. Es wird angenommen, dass die Länder den Gemeinden bis zu 55 % des Bundeszuschusses für den Ausbau des Kinderbetreuungsbereichs zur Verfügung stellen. Der Restbetrag von 45 % bleibt den Ländern zum Ausbau von zusätzlichen privaten oder landeseigenen Betreuungsbereichen zur Verfügung.

Unter der Annahme, dass 10.000 neue Betreuungsplätze für unter 3-Jährige bundesweit geschaffen werden können, und durchschnittlich 10 Kinder pro Gruppe betreut werden, könnten 1.000 zusätzliche Gruppen eingerichtet werden, wofür zumindest 2.500 zusätzliche Fach- und Hilfskräfte notwendig wären. Es wird angenommen, dass diese Kosten zu 45 % von den Ländern getragen werden.

Betriebliche Sachkosten entstehen durch die zusätzliche Anstellung von Betreuungspersonal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die arbeitsplatzbedingten betrieblichen Sachkosten ergeben sich aus 35 % der Personalaufwendungen des zusätzlichen Betreuungspersonals.

Investitionskosten ergeben sich durch die Neubaukosten von rund 350.000 Euro pro zusätzlich errichteter Betreuungsgruppe. Dieser Betrag kann nur annähernd die tatsächlichen zukünftigen Baukosten angeben. Unter der Annahme, dass 1.000 neue Gruppen geschaffen werden können, entstehen somit Kosten von

insgesamt 350.000.000 Euro, welche aus oben genannten Gründen im Verhältnis 45 : 55 auf Länder und Gemeinden aufgeteilt wurden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erlöse	28.875	0	0	0	0
Personalkosten	85.369	87.076	88.818	90.594	92.406
Betriebliche Sachkosten	29.879	30.477	31.086	31.708	32.342
Kosten gesamt	115.248	117.553	119.904	122.302	124.748
Nettoergebnis	-86.373	-117.553	-119.904	-122.302	-124.748

Unter der Annahme, dass 54,5 % der Kinderbetreuungseinrichtungen von den Gemeinden betrieben werden, erhalten die Gemeinden bis zu 55 % des Bundeszuschusses als Erlös. Die in der Tabelle jährlich ausgewiesenen Beträge stellen diese Erlöse aus dem Transfer dar.

Unter der Annahme, dass 10.000 neue Betreuungsplätze für unter 3-Jährige bundesweit geschaffen werden können, und durchschnittlich 10 Kinder pro Gruppe betreut werden, können 1.000 zusätzliche Gruppen eingerichtet werden, wofür zumindest 2.500 zusätzliche Fach- und Hilfskräfte notwendig wären. Es wird angenommen, dass diese Kosten zu 55 % von den Gemeinden getragen werden.

Betriebliche Sachkosten entstehen durch die zusätzliche Anstellung von Betreuungspersonal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die arbeitsplatzbedingten betrieblichen Sachkosten ergeben sich aus 35 % der Personalaufwendungen des zusätzlichen Betreuungspersonals.

Investitionskosten ergeben sich durch die Neubaukosten von rund 350.000 Euro pro zusätzlich errichteter Betreuungsgruppe. Dieser Betrag kann nur annähernd die tatsächlichen zukünftigen Baukosten angeben. Unter der Annahme, dass 1.000 neue Gruppen geschaffen werden können, entstehen somit Kosten von insgesamt 350.000.000 Euro, welche aus oben genannten Gründen im Verhältnis 45 : 55 auf Länder und Gemeinden aufgeteilt wurden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung

Durch das gegenständlich Vorhaben ist beabsichtigt, zusätzliche Betreuungsplätze für ca. 12.000 Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, wodurch der Wiedereinstieg von ca. 12.000 Elternteilen vornehmlich Müttern positiv unterstützt wird. Damit wird aber nicht das Wesentlichkeitskriterium von 50.000 Betroffenen erreicht.

Auswirkung auf die Leistung und Verteilung von unbezahlter Arbeit von Frauen und Männern

Durch das gegenständliche Vorhaben ist beabsichtigt, zusätzliche Betreuungsplätze für knapp 12.000 Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, wodurch der Wiedereinstieg von ca. 12.000 Elternteilen, vornehmlich Mütter, positiv unterstützt wird. Sind beide Elternteile berufstätig, reduziert sich die täglich geleistete

unbezahlte Kinderbetreuungsarbeit und wird die Betreuungsarbeit erfahrungsgemäß partnerschaftlicher aufgeteilt als in Zeiten der Karenz eines Elternteils.

Auswirkungen auf unbezahlte Arbeit

Betroffener Bereich	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Kinderbetreuung	24.000	12.000	50	12.000	50		

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Durch das gegenständliche Vorhaben ist beabsichtigt, zusätzliche Betreuungsplätze für ca. 12.000 Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, wodurch der Wiedereinstieg von ca. 12.000 Elternteilen, vornehmlich Müttern, positiv unterstützt wird. Weiters werden zumindest 2.500 zusätzliche Arbeitsplätze für Fach- und Hilfskräfte in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschaffen. Damit wird aber nicht das Wesentlichkeitskriterium von 150.000 Arbeitnehmer(inne)n erreicht.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern

Durch den weiteren Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren werden die Wahlmöglichkeiten für Eltern erhöht, wodurch diese bessere Betreuungssettings wählen können, die dem Wohl des individuellen Kindes entsprechen. Weiters werden verstärkt Kinder unter 3 Jahren, vor allem Kinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren, in außefamilialer Betreuung aufgenommen.

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Durch die Vereinbarung wird das Angebot der ganztägigen elementaren Kinderbildung und -betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in öffentlichen und privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer ausgebaut. Diese Maßnahme soll ein bedarfsorientiertes Angebot für die Eltern darstellen und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen, den Kindern eine qualitätsvolle, vorschulische, außerhäusliche Bildung und Betreuung bieten und diese in ihrer sozialen, körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung durch geeignete Spiele und die erzieherische Wirkung der Gruppe unterstützen und die Chancengleichheit der Kinder hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Kinder von 0 bis 6 Jahre	12.000	eigene Berechnungen

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		52.500				
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021
gem. BFRG/BFG	44.01.04 Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel		52.500			

Erläuterung der Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung dieser Mehrausgaben im Budget des Bundes ist sowohl im BFRG 2018 – 2021 als auch im BFG 2018 vorzusehen.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Länder	69.847,31	1.125,0	71.244,25	1.125,0	72.669,14	1.125,0	74.122,52	1.125,0	75.604,97	1.125,0
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gemeinden	85.368,93	1.375,0	87.076,31	1.375,0	88.817,83	1.375,0	90.594,19	1.375,0	92.406,07	1.375,0
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GESAMTSUMME	155.216,24	2.500,0	158.320,56	2.500,0	161.486,97	2.500,0	164.716,71	2.500,0	168.011,04	2.500,0
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2018	2019	2020	2021	2022
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ

Personalkosten für Fachkräfte	Länder	VB-VD-Gehob. Dienst1 v2/5-v2/6	675,00	675,00	675,00	675,00	675,00
	Gemd.	VB-VD-Gehob. Dienst1 v2/5-v2/6	825,00	825,00	825,00	825,00	825,00
Personalkosten für Hilfskräfte	Länder	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00
	Gemd.	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	550,00	550,00	550,00	550,00	550,00

Unter der Annahme, dass 10.000 neue Betreuungsplätze für unter 3-Jährige bundesweit geschaffen werden können, und durchschnittlich 10 Kinder pro Gruppe betreut werden, können 1.000 zusätzliche Gruppen eingerichtet werden, wofür zumindest 2.500 zusätzliche Fach- und Hilfskräfte notwendig wären. Es wird angenommen, dass diese Kosten zu 45 % von den Ländern und zu 55 % von den Gemeinden getragen werden.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Länder	24.446.557,11	24.935.488,24	25.434.198,01	25.942.881,98	26.461.739,61
Gemeinden	29.879.125,35	30.476.707,86	31.086.242,02	31.707.966,85	32.342.126,20
GESAMTSUMME	54.325.682,46	55.412.196,10	56.520.440,03	57.650.848,83	58.803.865,81

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022				
Länder	28.875.000,00								
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Transferkosten an die Gemeinden	Länder	1	28.875.000,00						

Die Verwendung der Fördermittel für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt unter der Annahme, dass Neubaukosten von rund 350.000 Euro pro zusätzlich errichteter Betreuungsgruppe kalkuliert werden. Dieser Betrag kann nur annähernd die tatsächlichen zukünftigen Baukosten abschätzen. Ausgehend davon, dass 1.000 neue Gruppen geschaffen werden können, entstehen somit Kosten von insgesamt 350.000.000 Euro. Unter der Annahme, dass die Länder den Gemeinden bis zu 55 % des Bundeszuschusses für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zur Verfügung stellen, ergibt sich eine Aufteilung der finanziellen Mittel im Verhältnis 45 : 55 auf Länder und Gemeinden.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022				
Gemeinden	28.875.000,00								
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Transfereinnahmen	Gemd.	1	28.875.000,00						

Erlöse: Der Bund stellt den Ländern die Mittel zur Verfügung um den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots schneller voranzutreiben und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Unter der Annahme, dass 54,5 % der Kinderbetreuungseinrichtungen von den Gemeinden betrieben werden, erhalten die Gemeinden bis zu 55 % des Bundeszuschusses als Erlös.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022				
Bund	52.500.000,00								
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zweckzuschuss für Ausbau der Kinderbetreuung	Bund	1	52.500.000,00						

Erlöse: Der Bund stellt den Ländern die Mittel zur Verfügung um den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots schneller voranzutreiben und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

Projekt – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Transfereinnahmen	Länder	1	52.500.000,00								

Erlöse: Der Bund stellt den Ländern die Mittel zur Verfügung um den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots schneller voranzutreiben und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Unter der Annahme, dass 55 % der Kinderbetreuungseinrichtungen von den Gemeinden betrieben werden, erhalten die Gemeinden bis zu 55 % des Bundeszuschusses als Erlös.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden (in Mio. €)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Länder	Einzahlungen Auszahlungen	52,50 123,17	96,18	98,10	100,07	102,07				
Gemeinden	Einzahlungen Auszahlungen	28,88 115,25	117,55	119,90	122,30	124,75				
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2037
Länder	Einzahlungen Auszahlungen									
Gemeinden	Einzahlungen Auszahlungen									
		2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2047
Länder	Einzahlungen Auszahlungen									
Gemeinden	Einzahlungen Auszahlungen									

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigten werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 500725055).